

Satzung des Vereins „Förderverein der Jung-Stilling-Schule e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Namen „Förderverein der Jung-Stilling-Schule e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dietzhölztal Ewersbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit der Jung-Stilling-Schule.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:

- a) Unterstützung der Erziehung und Bildung sowie der Freizeitgestaltung an der Schule mit Geld- und Sachspenden
- b) Unterstützung bei der Erweiterung der technischen und materiellen Ausstattung der Schule
- c) Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Schule
- d) Unterstützung bei der Gestaltung des Schulgeländes
- e) Ggf. Trägerschaft von Projekten der Jung-Stilling-Schule.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder einschließlich des Vorstandes erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch eine schriftliche Austritterklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres abgegeben werden muss,
 - c) durch Ausschluss/Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, die jeweils mit einfachem Brief an die dem Verein zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift zu senden ist, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Absendung des Beschlusses an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Finanzmittel

1. Beiträge: Von den Mitgliedern sind Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10 Euro pro Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal des jeweiligen Jahres bis zum 31.03. zu zahlen. Wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres entrichtet hat, gerät in Zahlungsverzug. Der erste Jahresbeitrag wird mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein, im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages ist nach oben

unbegrenzt. Freiwillige Sonderzuwendungen können in Form erhöhter Jahresbeiträge oder in Form von Einzelzahlungen erfolgen.

2. Spenden: Spenden an den Verein können ohne Zweckangaben geleistet werden. Sie werden vom Vorstand im Sinne des Vereinszwecks verwandt. Spenden können andererseits auch zweckgebunden erfolgen. Sie sind vom Vorstand in diesem Sinne zu verwalten. Über die Annahme zweckgebundener Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt von dem jeweiligen Mitglied mitgeteilte Anschrift. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach dieser Frist gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung gem. Ziffer 6
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gem. Ziffer 6
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes gem. Ziffer 5
 - e) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins gem. § 11
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus § 9.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch jeweils zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen vor der Durchführung der

Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck jährlich einen Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin für die Dauer von zwei Jahren, der gemeinsam mit dem im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten hat. Im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gewählt, von denen einer nur für die Dauer von einem Jahr tätig wird.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Kassierer / -Kassiererinnen geleitet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden.

Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet jemand vor Ablauf der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes Ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die entsprechende Trägerkörperschaft der Jung-Stilling-Schule mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu nutzen. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom Finanzamt nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird.